



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Beschluss des Vorstands

Der Vorstand des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. hat in seiner Sitzung am 02.02.2024 beschlossen, der Beschlussvorlage des Sportgerichtes (Antragsteller) zuzustimmen:

Kooptierung auf Grundlage der Satzung § 45 des TFV von Martin Hoffmann in das TFV-Sportgericht.

Begründung:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind sieben Beisitzer im Rechtsorgan aktiv. In Anwendung des § 32 Abs. 9 der TFV-Satzung ist der Vorstand befugt, Berufungen von Mitgliedern in die Ausschüsse des TFV vorzunehmen.

Erfurt, den 05.02.2024

gez. Thomas Münzberg
Geschäftsführer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde auf der Grundlage des § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. zulässig. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde und die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage nach Bekanntwerden der Entscheidung. Die Beschwerde ist über die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes e.V., Augsburger Straße 10, 99091 Erfurt, beim Sportgericht des Thüringer Fußball-Verbandes e.V. einzulegen und schriftlich zu begründen. Die Fristenregelungen ergeben sich aus §§ 9, 14 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des Thüringer Fußball-Verbandes e.V.